Bezirkshauptmannschaft

<u>Feldkirch</u> Z1. III 1 - 8/5

6800 Feldkirch, am 30.5.1988

Betreff: Aushängen und Anschlagen von Druckwerken in KLAUS

Verordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wird gemäß § 48 des Mediengesetzes, BGBl.Nr. 314/1981, angeordnet:

§ 1

- 1) Aufgrund des § 48 des Mediengesetzes, BGBl.Nr. 314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, daß das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken (§ 1 Abs. 1 Z. 4 leg.cit.) an öffentlichen Orten
 - a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind, oder
- b) an anderen Flächen, soferne sie nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen, erfolgen darf.
- 2) Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an öffentlichen Erholungsanlagen (Kinderspielplätze, Waldpark, Fitnesparcour usw.), an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Es ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternenund Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlagen von Druckwerken an offensichtlich hiezu bestimmten Flächen handelt.

3) Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a) Druckwerke (Ankündigungen und Werbung), mit denen von Wählergruppen (Parteien) für Wahlen in den Nationalrat, in den Landtag, in die Gemeindevertretung oder für die Wahl des Bundespräsidenten oder vor Volksabstimmungen aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften geworben wird.
- b) Werbungen für Großveranstaltungen in Vorarlberg, wie etwa Festspiele und Zirkusgastspiele, u. dgl.,

sofern das Anschlagen dieser Druckwerke ausschließlich auf beweglichen Tafeln im Ortsgebiet (im Sinne des § 2 Abs. 1 Zif. 15 Straßenverkehrsordnung 1960) an den von der ho. Behörde bzw. dem hiermit beauftragten
Bürgermeister dieser Gemeinde für den Anlaßfall bestimmten Orten erfolgt,
mit der Werbung jeweils nicht 6 Wochen vor dem Tag der Wahl bzw. des Ereignisses begonnen wird und die Werbeobjekte (Ankündigungen) spätestens
zwei Wochen nach dem Wegfall des Anlasses der Werbung entfernt werden.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 35 und 84 Straßenverkehrsordnung 1960, des § 17 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972, und der §§ 3 Abs. 1 lit. m und 12 Abs. 5 des Landschaftsschutzgesetzes, LGBl.Nr. 33/1973, i.d.F.d. Neukundmachung, VO LGBl.Nr. 1/1982, bleiben unberührt.

§ 4

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1950), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür gemäß § 49 des Mediengesetzes bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt am 6. Juni 1988 in Kraft. Gleichzeitig verlieren

alle früheren Anordnungen, betreffend das Aushängen oder Anschlagen von Druckwerken in K L A U S ihre Wirksamkeit.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Nötzold

Telebonal BH Fk. Hern Diefmon Eps v. 1.6.88:

et never verordung ist das Plakatieren b. den 5 standorsen der geweinde sonie bei Hortmann Euroa (s. Verord. v. 14.10.82) erlaubt. Par. 1 Abs. 142

Die Zustandigkent bei Tafeln wie bei Kachmann ist un Baupesek gepelen, wenn eines neues brunchen einfampt!



Nachrichtlich an:

das

Amt der Stadt

Markt-Gemeindeamt

Gemeindeamt

KLAUS



Zur gefälligen Kenntnis und dem Ersuchen, die Verordnung in geeigneter Weise kundzumachen, die Einhaltung der Verordnung zu überwachen und allfällige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

2. die

Sicherheitsdirektion

für Vorarlberg

6901 Bregenz

unter Bezugnahme auf den do. Erlaß vom 28.1.1983, Zl. III-415/83, zur gefl. Kenntnis.

3. das

Bezirksgendarmeriekommando

6800 Feldkirch

4. den

Gendarmerieposten

6833 Klaus

zur Kenntnis und Überwachung

5. das

Erhebungsorgan

im Hause

Zur Kenntnis und Überwachung.



RHL I Church

Winherd off & Church

The + 1861 3

1

)

)